



Anmeldung, Zulassung und Themenvergabe für die Bachelorarbeit im LL.B. „Deutsches und Französisches Recht“



Frankreichbüro im
Auslandsbüro Jura
Fachbereich 03
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(JGU)
55099 Mainz
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 6131 39-26103
Fax: +49 6131 39-23828
E-Mail: droit@uni-mainz.de
URL:

www.jura.uni-mainz.de/auslandsbuero

Besucheradresse:
Haus Recht und Wirtschaft I
Jakob-Welder-Weg 9
55128 Mainz



Das Verfahren hat drei Schritte:

- a) Finden eines Betreuers/einer Betreuerin (> Abschnitt I.)
- b) Anmeldung zur Bachelorarbeit (> Abschnitt II.)
- c) Themenausgabe und Bearbeitungszeit (> Abschnitt III.)

Abschnitt IV. gibt genauere Hinweise zu Thema, Umfang und Sprache der Arbeit;
Abschnitt V. zum Verfahren nach der Abgabe der Bachelorarbeit.

I.) Finden eines Betreuers/einer Betreuer/in für die Bachelorarbeit

1.) Für die Betreuung der Bachelorarbeiten sind **in der Regel die Professorinnen und Professoren am Fachbereich** anzusprechen.

2.) Wer für die Bachelorarbeit **nicht angesprochen werden sollte:**

- a) **Prof. Gruber und Prof. Huber**, da diese aus fachlichen Gründen die Mehrzahl der Masterarbeiten im IPR-Masterstudiengang betreuen;
- b) **Professorinnen und Professoren im Forschungsfreisemester** während des Semesters, in dem die Bachelorarbeit betreut und korrigiert wird (wird i.d.R. auf der Homepage des Lehrstuhls vermerkt).

3.) Wer **ausnahmsweise zusätzlich angesprochen werden kann:**

- a) **Weitere Prüfungsberechtigte am Fachbereich** gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 LL.B.-PO;
- b) **Lehrende der Partnerhochschulen** mit Zustimmung von Prof. Gruber als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses. Das Frankreichbüro ist zugleich mit der Anfrage an Prof. Gruber zu informieren.

4.) Für die konkrete **Ansprache möglicher Betreuungspersonen** gilt: Wenden Sie sich mit ihrem Betreuungsanliegen, möglichst schon unter Angabe eines Themenbereichs, an fachlich dafür ausgewiesene Professorinnen und Professoren. (Erste Informationsquelle hierfür sind die Angaben zu Forschungsschwerpunkten und Publikationen auf den Homepages der Lehrstühle.) **Zusätzlich** zur Anfrage informieren Sie bitte Prof. Gruber per Mail über den von Ihnen gewünschten Themenbereich. Wer mehr als drei Absagen erhalten hat, wende sich bitte an das Frankreichbüro.

5.) Die **Zusage zur Betreuung bezieht sich zunächst auf den Themenbereich**. Das genaue Thema wird erst danach ausgegeben und setzt dann die Bearbeitungsfrist in Gang (> Abschnitt III. Themenausgabe).

6.) **Zeitpunkt:** Frühestens nach den Abschlussprüfungen in Frankreich. Spätestens nach dem letzten Praktikum.

II.) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit

1.) **Voraussetzungen:** Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LL.B.-PO setzt die **Anmeldung** voraus, dass **schon 180 LP** erworben worden sind. Das ist nach dem Erwerb des Master 1 in Frankreich in jedem Fall gegeben.

2.) Vor der Anmeldung muss außerdem eine **Betreuungszusage von in der Regel einer Professorin oder einem Professor des Mainzer Fachbereichs** vorliegen, jedoch ohne dass schon das genaue Thema festgelegt wurde.

3.) Die **Anmeldung erfolgt an das Frankreichbüro** als Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss; hierbei ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LL.B.-PO **nur der Name der Betreuungsperson zu benennen**. Dies geschieht per **E-Mail an das Frankreichbüro**: „Ich habe eine **Betreuungszusage von xx für die Bachelorarbeit erhalten und melde mich hiermit zur Bachelorarbeit an. Die Themenausgabe ist für xx geplant.**“ Zum weiteren Ablauf > Abschnitt III. Themenausgabe.

4.) **Zeitpunkt der Meldung**: Laut § 16 Abs. 3 LL.B.-PO hat die Meldung zur Bachelorarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen aller Modulprüfungen erfolgen, ansonsten ist der Prüfungsausschuss für die Vergabe eines Themas zuständig. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang § 5 Abs. 6 Nr. 5 LL.B.-PO einschlägig: Danach werden für die Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen der PO maßgeblich sind, Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, die durch Zeiten eines Auslandsstudiums, d.h. auch praktischer Studienzeiten, außerhalb der LL.B.-PO verursacht worden sind.

Das bedeutet konkret für den Beginn der 6-Wochen-Frist: Es gibt zwei Fallgruppen:

a) **Gruppe A** sind Studierende, die schon vor Beginn des französischen Masterstudiums die im Integrierten Studiengang obligatorischen **13 Wochen Praktikum in Frankreich bzw. einem französischsprachigen Land abgeleistet haben**. Für diese Gruppe bedeutet die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Frankreich, dass die letzten Modulprüfungen des LL.B. abgeschlossen sind und auch keine weitere Unterbrechung der 6-Wochen-Frist durch Praktika eintritt. Nach Auswertung der akademischen Kalender von Dijon, Paris und Nantes wird der 30. Juni als Beginn der 6-Wochen-Frist gesetzt.

Das Ende der Anmeldefrist wäre demnach regulär der 11. August oder, falls dieser Tag auf ein Wochenende fällt, der nächste darauffolgende Werktag.

b) **Gruppe B** sind Studierende, die nach dem Master-1-Studium noch Praktika erbringen müssen, um die **13 Wochen nachweisen zu können**. Dies kann im Ausnahmefall noch das Pflichtpraktikum für den LL.B. (4 Wochen) betreffen; in der Regel sind noch Teile oder die ganzen restlichen neun Wochen Praktika zu erbringen, die im Rahmen des Integrierten Studiengangs generell nachgewiesen werden müssen und, falls der Master IPR studiert wird, auch in dessen Rahmen anerkannt werden. (*Das Pflichtpraktikum ist noch eine Leistung im LL.B., und die übrigen Praktika gelten als Unterbrechungen der nach der Bekanntgabe der Modulprüfungen bzw. des Endes des LL.B.-Pflichtpraktikums begonnenen Frist im Sinne von § 5 Abs. 6 Nr. 5 LL.B.-PO.*)

Aus praktischen Gründen wird als Beginn der 6-Wochen-Frist für alle diese Studierenden der erste Werktag nach Ende des letzten Praktikums gesetzt.

Bitte informieren Sie das Frankreichbüro per Mail, welche der beiden Optionen auf Sie zutrifft und wann Ihr letztes Praktikum endet.

III.) Die Themenausgabe und Bearbeitungszeit

1.) Das Frankreichbüro gibt das **Formular zur Themenvergabe für die Bachelorarbeit** aus.

2.) Das vollständig ausgefüllte Formular – insbesondere sind das **Thema, das Datum der Ausgabe sowie der Abgabetermin** zu vermerken – ist von der Betreuungsperson und Ihnen zu unterschreiben und mit dem Siegel des Lehrstuhls zu versehen. **Mit den Unterschriften wird die Bearbeitungsfrist in Gang gesetzt.**

3.) Am Lehrstuhl werden **Kopien** für den Lehrstuhl und den Studierenden bzw. die Studierende erstellt; das **Original** geht an das Frankreichbüro (durch persönliche Abgabe, Einwurf in den Briefkasten des Auslandsbüros (neben 02-132) oder Versand per Post).

4.) Vom Frankreichbüro erhalten die Studierenden noch einen **schriftlichen Zulassungsbescheid** mit den Abgabefristen und dem Titel der Arbeit.

5.) Die **Bearbeitungszeit der Arbeit beträgt fünf Wochen** und kann nach Maßgabe von § 16 Abs. 4 LL.B.-PO um maximal zwei Wochen verlängert werden. Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Frankreichbüro abzugeben.

IV.) Thema, Umfang, Sprache

1.) § 16 Abs. 1 sieht vor, dass das Thema der Bachelorarbeit „ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs“ behandeln muss. Inzwischen haben sich folgende **Gesichtspunkte für die Vergabe eines Themas** herausgebildet:

Das Thema sollte in der Regel einen deutsch-französischen Bezug haben. Möglich sind:

- a) Ein europarechtliches Thema unter Bezug auf beide Rechtsordnungen bzw. unter Verwendung sowohl deutscher als auch französischer Literatur oder
- b) ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

Ausnahmefälle, d.h. Themen, die nur die deutsche Rechtsordnung betreffen, sind mit Professor Gruber als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen.

b) Ein fester **Umfang** wird von der LL.B.-Ordnung nicht vorgegeben. Ein Richtwert ist der Umfang von Seminararbeiten mit ca. 20 Seiten. Der genaue Umfang ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin abzusprechen. Hierbei gilt nach § 16 Abs. 5 LL.B.-PO.: Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die **Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten** werden kann.

c) Die Arbeit kann in **deutscher oder französischer Sprache** erstellt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit auf Französisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuungsperson im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit vorzulegen. Einer fremdsprachigen Arbeit ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

V.) Das Verfahren nach der Abgabe der Bachelorarbeit

Das Frankreichbüro leitet die Arbeit zunächst der Betreuungsperson als Erstgutachter/in zu und bittet um die Bewertung und Vorschlag des/der Zweitgutachtenden. Jedes Gutachten nimmt i.d.R. mehrere Wochen in Anspruch. Zum Umgang mit Bewertungsdifferenzen gilt § 16 Abs. 10 LL.B.-PO. Die Bachelorarbeit ist nach § 16 Abs. 11 LL.B.-PO bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 Punkte (ausreichend) beträgt. Nach Eingang beider Gutachten werden Sie über die Noten informiert und erhalten beide Gutachten zur Kenntnis. Sodann werden, wenn alle Module des Bachelorstudiums erfolgreich abgeschlossen worden sind, die Urkunde und das Zeugnis über die bestandene Prüfung erstellt. Diese werden Ihnen dann mit den Exemplaren der Bachelorarbeit, die nicht archiviert werden müssen, ausgehändigt.

Nach Abschluss des Bachelorstudiums müssen Sie sich aus dem Bachelorstudiengang exmatrikulieren. **Wenn Sie noch in mindestens einem anderen Studiengang (Erste Prüfung und/oder Master IPR) in Mainz eingeschrieben bleiben wollen**, müssen Sie den „Antrag auf Umschreibung/Antrag auf Beendigung der Einschreibung in einen Studiengang“ verwenden (s. <http://www.studium.uni-mainz.de/doppelstudium/> >Häufig gestellte Fragen > Frage 1). **Nur wenn Sie das Studium in Mainz komplett beenden wollen**, stellen Sie den „Antrag auf Exmatrikulation“; Weiteres unter <http://www.studium.uni-mainz.de/exmatrikulation/>.

Wenn Sie **schon vor Abschluss des Bachelorstudiengangs im ersten Semester des Masterstudiengangs IPR eingeschrieben** sind, müssen Sie nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses bis zum Ende des Semesters eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses im Studierendensekretariat vorlegen, um das Studium im Masterstudiengang IPR fortsetzen zu können.

Die **Masterarbeit** kann erst begonnen werden, wenn beide Gutachten über die Bachelorarbeit vorliegen.